



Lesefassung (amtliche Fassung: Amtsblatt für Berlin, Nr.: 45/2023 S. 4204)

**Ausführungsvorschriften
zu § 7 des Berliner Straßengesetzes
für Erdarbeiten im Straßenbau
(Einführung ZTV E-StB 17)**

Bekanntmachung vom 06. Oktober 2023

MVKU IV D 13

Telefon 9025 - 1154 oder 9025 -0, intern 925-1154

Auf Grund des § 27 Abs. 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S.380), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. November 2022 (GVBl. S. 631) geändert worden ist, wird bestimmt:

1. Die "**Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau**" - ZTV E-StB 17 - gelten verbindlich für die öffentlichen Straßen, für die Berlin Träger der Baulast ist.
2. Bei **Verträgen** über die Ausführung von Erdarbeiten im Straßenbau sind die ZTV E StB 17 und die sich aus den Nummern 3 und 4 dieser Ausführungsvorschriften ergebenden Änderungen und Ergänzungen als "Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Erdarbeiten im Straßenbau in Berlin" zum Vertragsbestandteil zu machen.
3. Zu den **Abschnitten 4.3.2 und 4.5.2** der ZTV E-StB 17:

Anforderungen an das Verdichten

Die Anforderungen an das Mindest- bzw. Höchstquantil gemäß Abschnitt 4.3.2 bzw. 4.5.2 gelten als Mindest- bzw. Höchstwerte. Unter- bzw. Überschreitungen sind nicht zulässig.

Bei Geh- und Radwegen sind Untergrund und Unterbau so zu verdichten, dass bei nichtbindigem Boden ein Verdichtungsgrad DPr von mindestens 97 % und bei bindigem Boden von mindestens 95 % erreicht wird.



4. Zu Abschnitt 14.2.1 der ZTV E-StB 17:

Methoden für das Prüfen der Verdichtungskennwerte

Zum Prüfen der Verdichtungskennwerte ist grundsätzlich die Methode M 3 ohne statistische Auswertung anzuwenden. Im Regelfall sind Kontrollprüfungen im Umfang des Abschnitts 14.2.4, Tabelle 9, Zeile 5, der ZTV E-StB 17 durchzuführen.

5. **Abweichungen** von diesen Ausführungsvorschriften bedürfen der Zustimmung der für den Straßenbau zuständigen Senatsverwaltung.
6. **Diese Ausführungsvorschriften** treten am 20. Oktober 2023 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 19. Oktober 2028 außer Kraft.